



GEMEINDE EHRWALD

Abt.: Amtsleitung

Sachbearbeiter: Fuchs Herbert

Telefon: 05673/2333-213

Telefax: 05673/2333-8213

Email: amtsleiter@ehrwald.tirol.gv.at

Web: www.ehrwald.tirol.gv.at

Geschäftszahl: 004-1fu17-17

Ehrwald, 19.12.2017

Niederschrift

über die 17. Sitzung des Gemeinderates, am 12.12.2017, um 20,00 Uhr im Gemeindeamt Ehrwald.

Ende der Sitzung 21,55 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Martin Hohenegg

Bürgermeister-Stellvertr. Ing. Schennach Haldor

Gemeindevorstände:

Benedikt Bader

Jourez-Blazevic Ines

Ing. Schennach Florian

Gemeinderäte:

Hohenegg Andreas, Martin Rothballer, Ing. Kreuzer Markus, Iris Schmid-Holaschke, Bader Markus, Jourez Bettina, Claudia Mair, Sebastian Geyeregger, Maximilian Klotz (Ersatz), Magdalena Hohenegg (Ersatz);

Abwesend:

Fasser Bettina - entschuldigt

Markus Schennach - entschuldigt

Außerdem anwesend:

Amtsleiter Fuchs Herbert – Schriftführer

Zuhörer: 4

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung der Niederschrift der 16. Gemeinderatssitzung.
- 2) Beratung / Entscheidung betr. Bericht des Überprüfungsausschusses.
- 3) Beratung / Entscheidung betr. Vergaben im Gemeindebereich.

- 4) Beratung / Entscheidung betr. a) Haushaltsvoranschlag 2018 und Finanzplan nach aufgelegt gewesemem Entwurf.
b) Erläuterung der Abweichungen gemäß VRV
- 5) Beratung / Entscheidung betr. Bebauungsplan Martinsplatz.
- 6) Beratung / Entscheidung betr. öffentliches Gut.
- 7) Beratung / Entscheidung betr. Verband „LWL-Zwischentoren“ und „ARGE-Radwanderweg“.
- 8) Beratung / Entscheidung betr. Agrarthemen.
- 9) Beratung / Entscheidung betr. Vergnügungssteuer.
- 10) Beratung / Entscheidung betr. Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Ehrwald.
- 11) Beratung / Entscheidung betr. Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Ehrwald.
- 12) Beratung / Entscheidung betr. Wasserleitungsverordnung der Gemeinde Ehrwald.
- 13) Beratung / Entscheidung betr. Resolution „Finanzierung Abschaffung Pflegeregress“
- 14) Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 15) Personalangelegenheiten

Sitzungsverlauf

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 17. Gemeinderatssitzung.

Top 1)

Die Niederschrift der 16. Gemeinderatssitzung wird mit

13 Ja-Stimmen
2 Stimm-Enthaltungen

angenommen. 2 Stimm-Enthaltungen wegen Nichtanwesenheit bei der 16. Gemeinderatssitzung.

Top 2)

Bgm. Hohenegg übergibt der Obfrau des Überprüfungsausschusses, GRⁱⁿ Ines Jourez Blazevic, die Niederschrift der Kassenprüfung vom 27.09.2017 und ersucht sie das Ergebnis vorzutragen.

Der Überprüfungsausschuss bestätigt die ordnungsgemäße Führung der Gemeindekassa. Es gab keinerlei Grund zur Beanstandung.

Die Niederschrift wird

einstimmig

angenommen.

Top 3)

Die Verkabelung der EDV im Gemeindeamt ist in die Jahre gekommen. Von den Fachleuten wird eine Umstellung auf Glasfaser und KAT 7 empfohlen. Der Server und die Firewall sowie einige Arbeitsplätze müssen ebenfalls erneuert werden. Der Gemeinderat beschließt nach kurzer Diskussion die Firma KUGEM zum Angebotspreis von EUR 35.308,-- inkl. Ust. mit der EDV Neuausstattung zu beauftragen. Die Verkabelung soll durch die Firma Bader durchgeführt werden. Mit der Planung und Koordination wird Mario Kien beauftragt.

einstimmig

Top 4)

A) Bgm. Martin Hohenegg ersucht den Gemeinderat um Wortmeldungen zu dem vom 24.11.2017 bis zum 11.12.2017 aufgelegt gewesenen Entwurf des Haushaltsvoranschlags 2018 sowie des Finanzplanes 2019 bis 2022.

Bgm. Hohenegg verliest die einzelnen Summen des Budgets 2018.

Der Haushalt 2018 wird in folgender Höhe festgelegt und beschlossen:

	Einnahmen	Ausgaben
Ordentlicher Haushalt	EUR 7.506.300,--	EUR 7.506.300,--

Gleichzeitig wird der Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2022 beschlossen.

einstimmig

	Einnahmen	Ausgaben
Außerordentlicher Haushalt	EUR 2.010.000,--	EUR 2.010.000,--

Gleichzeitig wird der Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2022 beschlossen.

einstimmig

B) Der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge ist gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), BGBl. Nr. 787/1996 i.d.g.F. ab dem Betrag von € 30.000,-- je Voranschlagsposten für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu erläutern.

einstimmig

Top 5)

Im Zuge der Errichtung des Wohnobjektes am Martinsplatz (Martinsplatz 9) durch die Fam. Klotz wurde festgestellt, dass die Dachgaube in der geplanten Form nicht zum angestrebten Raumvolumen führt. Für eine Adaptierung der Dachgaube muss der Bebauungsplan nochmals geändert werden. Die dadurch entstandenen Differenzen mit dem Architekten führten zu einer Neuplanung und dem damit verbundenen Ansuchen um eine erneute Korrektur des Bebauungsplanes. Der Gemeinderat beschließt nach kurzer Diskussion:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ehrwald gemäß § 70 i.v. mit § 66 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 41, den vom Architekturbüro DI Walch ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Bp. .207 und .208, KG Ehrwald, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Architekturbüros DI

Walch vom 07.11.2017, Plannummer REh-170111-01, durch vier Wochen vom 14.12.2017 bis 12.01.2018 hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Bereich „Martinsplatz“).

Personen, die in der Gemeinde Ehrwald ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

einstimmig

Top 6)

- A) Der Gemeinderat beschließt die Nutzung des öffentlichen Gutes (Kirchplatz) zur Abhaltung einer Silvesterparty durch die Fam. Mizio zu gestatten. Die Party geht von 22,00 Uhr bis 05,00 Uhr.

einstimmig

- B) Der Gemeinderat beschließt die Nutzung des öffentlichen Gutes (Kirchplatz) für einen Süßspeisen und Getränkestand am 31.12.2017, betrieben durch den Ehrwalder Kulturkreis und den Jungbauern, von 14,00 bis 17,00 Uhr zu gestatten.

einstimmig

- C) Die Verhandlungen zur Verlegung der Trafostation am Martinsplatz (hinter „Wöberlerhof“ in den Martinsplatz zum Stadel der Fam. Posch Josef) ergab folgendes Ergebnis:

- ✓ Die Parzelle der Fam. Posch wird verschoben und abgeändert;
- ✓ Aus dem Stadel wird eine Garage und ein Holzlager für die Fam. Posch;
- ✓ Das Gesamtprojekt wird einheitlich in „Stadeloptik“ ausgeführt (Ausgenommen die Trafotüren);
- ✓ An den Stadel wird die Trafostation durch das EWR errichtet (eine eigene Parzelle wird gebildet). Die dann ehemalige Grundfläche wird ans öffentliche Gut übergeben.
- ✓ Die neue Parzelle (Fam. Posch) benötigt eine entsprechende Widmung bzw. einen Bebauungsplan;
- ✓ Das EWR ist bereit auf ihre Kosten eine versenkbare Stromstation für die Feste am Martinsplatz zu installieren. Die genaue Lage wird mit den veranstaltenden Vereinen noch festgelegt.
- ✓ Sämtliche in Verbindung mit Grundstücksbildung, Parzellierung, Grundtausch entstehenden Kosten werden vom EWR bzw. von der Fam. Posch getragen. Der Gemeinde Ehrwald entstehen keinerlei Kosten.

Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung des Verhandlungsergebnisses.

einstimmig

Top 7)

Bgm. Hohenegg erklärt, dass die Gemeinden im Rahmen des Planungsverbandes übereingekommen sind, dass aufgrund der günstigen Förderbedingungen und der Zunahme der Digitalisierung die LWL-Anbindung von Zwischentoren gemeinschaftlich gelöst werden soll. Eine gemeinsame Leitung wird gebaut, ausgeschrieben und verpachtet. Ziel ist, die jeweiligen Ortsanbindungen ins Eigentum des Planungsverbandes zu bringen. Derzeit läuft die Planung von Heiterwang bis zum Fernpass (Weissensee). Es ist jedoch vorgesehen, dass der Anschluss an die Lechtaler- und Tannheimer Leitung vorgenommen wird. Die Kosten für das derzeitige Projekt belaufen sich auf ca. EUR 500.000,--. Nach Abzug der Förderung verbleiben den Gemeinden noch ca. EUR 125.000,--. Davon beträgt der Ehrwalder Anteil ca. EUR 50.000,-- (über die kommenden fünf Jahre verteilt).

Bgm. Hohenegg erklärt weiters, dass die Gemeinden im Rahmen des Planungsverbandes übereingekommen sind, dass die bestehende Radwegverbindung durch Zwischentoren qualitativ aufgewertet werden soll, um der Nachfrage nach Fernradstrecken gerecht zu werden. Damit werden die Gemeinden auch umweltfreundlich für Radfahrer verbunden. Die Strecke würde ca. 44 km Radwanderweg umfassen. Die Gesamtkosten betragen nach Abzug der Förderung ca. EUR 960.000,--. Die Gemeinden des Planungsverbandes würde es ca. EUR 480.000,-- (Hälfteanteil mit TZA) treffen. Für die Gemeinde Ehrwald würde dies eine Belastung in Höhe von ca. EUR 120.000,-- verteilt auf 10 Jahre bedeuten.

Der Gemeinderat beschließt in Sachen LWL-Versorgung und Radwegeerrichtung durch das Zwischentoren die Mittel seitens der Gemeinde Ehrwald für die Umsetzung bereitzustellen. Über die administrative Umsetzung soll noch von den Gemeinden entschieden werden (Verein, Verband etc.). Die Gemeinde Ehrwald wird dieser Institution beitreten. Die Statuten werden dem Gemeinderat zeitgerecht vorgelegt.

einstimmig

Aufgrund geänderter Förderbedingungen ist der Vertrag zur Verlustabdeckung mit dem Verkehrsverbund Tirol zu erneuern. Mit dem Vertrag wird garantiert, dass durch die vom Land im Jahr 2017 durchgeführte Tarifreform für die Gemeinden kein Nachteil entsteht. Der Gemeinderat ist mit dem Inhalt und der Unterfertigung des Vertrages einverstanden.

einstimmig

Top 8)

Der Gemeinderat beschließt, als Gemeinderat der an der Gemeindegutsagrargemeinschaft Ehrwald Unterdorf substanzberechtigten Gemeinde Ehrwald, zuzustimmen, dass die Gp. 95/122 nicht allein an Stede Alexander sondern an Stede Alexander und Stede Melanie verkauft wird.

einstimmig

Der Gemeinderat beschließt, als Gemeinderat der an der Gemeindegutsagrargemeinschaft Ehrwald Unterdorf substanzberechtigten Gemeinde Ehrwald, dem Tausch von Grundflächen anlässlich der Einmessung des Straßenbereiches „Weißlehnbach Durchlass“ zuzustimmen. Es gehen Teile der angrenzenden Grundparzellen an das Land Tirol / Landesstraßenverwaltung und Teile der Straße an die Gemeindegutsagrargemeinschaft Ehrwald Unterdorf, welche mit den Gpn. 2357/1 und 2359/1 betroffen ist.

einstimmig

Der Gemeinderat ist einverstanden, dass der Gastronomiebetrieb „Ehrwalder Alm“ an Frau Michaela Gläser verpachtet und der vorliegende Pachtvertrag unterfertigt wird. Die Vertragslaufzeit beträgt neun Jahre und fünf Monate.

einstimmig

Der Gemeinderat ist einverstanden, dass die Gemeindegutsagrargemeinschaft Ehrwald-Oberdorf die vorliegende Vereinbarung mit Frau Dr. Birgit Fasser-Heiss abschließt. Die Vereinbarung regelt die Zufahrt zur Gp. 2716 im Bereich Ehrwalder Alm.

GV Ing. Schennach verlässt den Sitzungsraum.

Der Gemeinderat beschließt, als Gemeinderat der an der Gemeindegutsagrargemeinschaft Ehrwald Unterdorf substanzberechtigten Gemeinde Ehrwald, folgendem Rechtsgeschäft mit der Elektrizitätswerke Reutte AG zuzustimmen:

Der Elektrizitätswerke Reutte AG und deren Rechtsnachfolger, wird das Recht der Dienstbarkeit auf der Gp. 2863 zur Errichtung, Bedienung und Erhaltung der Kompakt Trafostation Gamsalm II im Ausmaß von ca. 3,58 m x 1,82 m eingeräumt. Die Situierung der Anlage wird vor Ort abgeklärt.

Der Elektrizitätswerke Reutte AG und deren Rechtsnachfolger, wird das Recht der Dienstbarkeit über das jederzeitige und ungehinderte Dienst- und Fahrrecht ab der Gp. 3166 (öffentliches Gut) über die Gpn. 2864/10 und 2864/1 zum Standort der Trafostation Gamsalm I und II eingeräumt.

Der Elektrizitätswerke Reutte AG und deren Rechtsnachfolger, wird das Leitungsrecht zur Führung, Benützung und Erhaltung eines Hochspannungskabelsystems von 300000 Volt inkl. dem erforderlichen Zubehör eingeräumt. Die Gp. 2863 ist von der Verlegung betroffen.

einstimmig

Die oben angeführte Rechtseinräumung betrifft die Stromversorgung im Bereich Gamsalm. Bgm. Hohenegg betont, dass die Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Ehrwald Unterdorf vom Hauptbegünstigten, den Wettersteinbahnen, keine finanzielle Gegenleistung verlangen wird.

GV Ing. Schennach Florian erscheint wieder zur Sitzung.

Top 9)

Das Vergnügungssteuergesetz wurde vom Landtag neu beschlossen (Vergnügungssteuergesetz 2017). Nunmehr müsste reagiert werden, da die derzeit gültige Vergnügungssteuerverordnung ab 01.01.2018 nicht mehr gültig ist. Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat die Verordnung aufzuheben, da aufgrund der sinkenden Anzahl von Automaten in Gastgewerbebetrieben eine Steuervorschreibung für die Gemeinde nicht zielführend ist. Eine entsprechende Verordnung kann vom Gemeinderat jederzeit erlassen werden, sollte sich eine Änderung auf dem Markt ergeben (Wettbüros etc.). Der Gemeinderat beschließt sodann:

Der Gemeinderat beschließt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.1985 erlassene Vergütungssteuerverordnung ersatzlos aufzuheben.

einstimmig

Top 10)

Die Verordnung über die Einhebung von Kanalgebühren (Kanalgebührenverordnung) wurde von der Gemeindeverwaltung überarbeitet. Zu den gesetzlichen Änderungen wurden nicht mehr benötigte Regelungen entfernt und auch für die Vorschreibung wichtige Details präzisiert. Die Großvieheinheiten für die Freikanalmenge wurden an die Einheiten der Bewirtschaftungsprämie angeglichen. Der Gemeinderat beschließt nach kurzer Diskussion folgende Verordnung zu erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ehrwald vom 12.12.2017 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr.116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Ehrwald erhebt für den Anschluss eines Grundstückes an die Abwasserreinigungsanlage Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als Erweiterungsgebühr für eine Änderung von Teil- in Vollanschluss und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. Werden Räumlichkeiten, deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß angerechnet wurde, durch Umbauten in voll gebührenpflichtige Räumlichkeiten umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten Gesamtbaumasse nachberechnet. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind
 - a) jene Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden können, bzw. dürfen (Scheunen, Ställe, Mistlager und offene Geräteschuppen).
 - b) weiters sind Geräteschuppen in Holzbauweise und Gartenhäuschen (bis 30 m³ umbauter Raum gem. VerkAufschlAbg.) von der Anschlussgebühr ausgenommen.
 - c) für Nicht-Wohnobjekte, wenn das Grundstück nicht an die Abwasserreinigungsanlage angeschlossen ist (Garagen).
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig
 - a) 8,25 EUR inkl. gesetzlicher Ust. pro Kubikmeter umbautem Raum.
 - b) 24,55 EUR inkl. gesetzlicher Ust. pro Kubikmeter Beckeninhalte für Schwimmbäder.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit

der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals. Die Anschlussgebühr ist mit entstehen des Gebührenanspruches vorzuschreiben.

§ 3

Erweiterungsgebühr für eine Änderung von Teil- in Vollanschluss

- (1) Die Erweiterungsgebühr für eine Änderung von Teil- in Vollanschluss bemisst sich nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln.
- (2) Die Erweiterungsgebühr für eine Änderung von Teil- in Vollanschluss beträgt einmalig
 - a) 5,24 EUR inkl. gesetzlicher Ust. pro Kubikmeter umbautem Raum.
 - b) 22,16 EUR inkl. gesetzlicher Ust. pro Kubikmeter Beckeninhalte für Schwimmbäder.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Herstellung des Vollanschlusses des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage. Die Erweiterungsgebühr für eine Änderung von Teil- in Vollanschluss ist mit entstehen des Gebührenanspruches vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,31 EUR inkl. gesetzlicher Ust. pro Kubikmeter, wobei der Abwasseranfall am 01. November eines Jahres ermittelt wird (Vollanschluss) und 1,25 EUR inkl. gesetzlicher Ust. pro Kubikmeter für jene Objekte, welche noch eine Hauskläranlage in Betrieb halten müssen (Teilanschluss).
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Die Benützungsg Gebühr wird vierteljährlich unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches vorgeschrieben (Teilzahlung). Die Novembervorschreibung beinhaltet die Zählermiete. Die Novembervorschreibung erfolgt aufgrund des tatsächlich verbrauchten Wassers lt. Zählerstand, abzüglich der geleisteten Teilzahlung und des evtl. Verbrauches je ½ Großvieheinheit.
- (4) Für an den Kanal angeschlossene Objekte wird ein Abwasseranfall von 100 m³ als Mindestgebühr zur Vorschreibung gebracht (Bereitstellungsgebühr).
- (5) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser in Folge Wasserbezuges aus anderen nicht gemeindeeigenen Anlagen nicht bekannt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß auf seine Kosten durch Wasserzähler der Gemeinde Ehrwald nachzuweisen. Diese Wassermenge wird der mit dem Wassermesser aus der gemeindeeigenen Anlage gemessenen Wassermenge zugezählt, und die daraus errechnete Summe bildet die Bemessungsgrundlage.
- (6) Für Objekte mit Viehhaltung wird über Antrag für die Kanalbenützungsg Gebühr je 1/2 Großvieheinheit (GVE) ein Wasserverbrauch von 10 m³ pro Jahr freigestellt. Der Antrag um Befreiung für die Viehhaltung von der Kanalbenützungsg Gebühr ist bis längstens 15.10. eines jeden Jahres beim Gemeindeamt mittels hierfür aufgelegtem Formular einzubringen. Die Großvieheinheiten werden wie folgt ermittelt, wobei folgende Berechnung gilt:

Viehkategorie:

Umrechnungsfaktor:

Rinder unter ½ Jahr	0,400
Rinder ½ Jahr bis unter 2 Jahre	0,600
Rinder ab 2 Jahre	1,000
Pferde ½ Jahr bis unter 3 Jahre	0,600
Pferde ab 3 Jahre	1,000
Schafe ab 1 Jahr	0,150
Schafe bis unter 1 Jahr	0,070

Ziegen ab 1 Jahr	0,150
Ziegen bis unter 1 Jahr	0,070
Lamas	0,150
Damwild	0,150
Esel ½ Jahr bis unter 3 Jahre	0,600
Esel ab 3 Jahre	1,000

Falls aufgrund der Höhe der errechneten Freimenge betr. Großvieheinheiten eine größere Menge als der mit dem Wasserzähler gemessenen Wassermenge ermittelt wird, ist die Bemessungsgrundlage mit Null anzusetzen.

(7) Für Neubauten wird der Wasserbezug ab Bezug des Objektes verrechnet. Bei Objekten an denen ein An-, Zu- oder Umbau errichtet wird, wird es dem Bauwerber ermöglicht einen Antrag zu stellen, einen Subzähler auf dessen Kosten zu installieren.

Eine Freimenge für den gemessenen Wasserverbrauch wird gewährt, wobei folgende Fristen einzuhalten sind: Das Ansuchen muss bis spätestens einer Woche nach Erwaschen der Rechtskraft des Baubescheides gestellt werden. Die Fertigstellung muss sofort gemeldet werden.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 15.10.2002 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Top 11)

Die Verordnung über die Einhebung von Wassergebühren (Wassergebührenverordnung) wurde von der Gemeindeverwaltung überarbeitet. Zu den gesetzlichen Änderungen wurden nicht mehr benötigte Regelungen entfernt und auch für die Vorschreibung wichtige Details präzisiert. Der Gemeinderat beschließt nach kurzer Diskussion folgende Verordnung zu erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ehrwald vom 12.12.2017 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Ehrwald erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
 - a) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind jene Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wie Scheune, Ställe, Mistlager und offene Geräteschuppen.
 - b) Weiters sind Geräteschuppen in Holzbauweise und Gartenhäuschen (bis 30 m³ umbauter Raum gem. VerKAufschlAbg.), von der Anschlussgebühr ausgenommen.
 - c) für Nicht-Wohnobjekte, wenn das Grundstück nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist (Garagen).
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig
 - a) 5,43 EUR inkl. gesetzlicher Ust. pro Kubikmeter umbautem Raum.
 - b) 15,53 EUR inkl. gesetzlicher Ust. pro Kubikmeter Beckeninhalte für Schwimmbäder.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage. Werden Räumlichkeiten, deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß angerechnet wurde, durch Umbauten in voll gebührenpflichtige Räumlichkeiten umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten Gesamtbaumasse nachberechnet. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen. Für Gebäude und Gebäudeteile (ausgenommen landwirtschaftlich genutzt), welche vor 1960 an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurden, gilt dieser Abzug auch wenn sie nicht Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr waren (angenommene Frondienste usw.). Die Anschlussgebühr ist mit Entstehung des Gebührenanspruches vorzuschreiben.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,00 EUR inkl. gesetzlicher Ust. pro Kubikmeter wobei der Wasseranfall am 01. November eines Jahres ermittelt wird. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr inkl. gesetzlicher Ust.:
 - a) für Zählertypen 3 m³ (5 m³) EUR 15,62
 - b) für Zählertypen 7 m³ (10 m³) EUR 22,07
 - c) für Zählertypen 20 m³ (30 m³) EUR 31,20
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die Benützungsgeld wird vierteljährlich unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches vorgeschrieben (Teilzahlung). Die Novembervorschreibung beinhaltet die Zählermiete. Die Novembervorschreibung erfolgt aufgrund des tatsächlich verbrauchten Wassers lt. Zählerstand, abzüglich der geleisteten Teilzahlung.
- (4) Für an den Kanal angeschlossene Objekte wird ein Wasseranfall von 100 m³ als Mindestgebühr zur Vorschreibung gebracht (Bereitstellungsgebühr).
- (5) Für Neubauten wird der Wasserbezug ab Bezug des Objektes verrechnet. Bei Objekten an denen ein An-, Zu- oder Umbau errichtet wird, wird es dem Bauwerber ermöglicht einen Antrag zu stellen, einen Subzähler auf dessen Kosten zu installieren.

Eine Freimenge für den gemessenen Wasserverbrauch wird gewährt, wobei folgende Fristen einzuhalten sind:

Das Ansuchen muss bis spätestens einer Woche nach Erwasen der Rechtskraft des Baubescheides gestellt werden. Die Fertigstellung muss sofort gemeldet werden.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung vom 15.10.2002 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Top 12)

Die Wasserleitungsordnung der Gemeinde Ehrwald stellt ein für jeden Anschlusswerber an die Gemeindewasserleitung gültiges Regelwerk dar. Ein zentrales Thema ist die Trennstelle, jene gedachte Linie, die den privaten Hausanschluss und die öffentliche Leitung trennt. Durch eine Änderung der Verordnung soll nunmehr verbessert dargestellt werden, dass die Trennstelle direkt an der öffentlichen Wasserleitung liegt. Der Gemeinderat beschließt sodann:

Die Wasserleitungsordnung der Gemeinde Ehrwald vom 13.12.2011 wird mit Wirkung ab dem 01.01.2018 wie folgt geändert:

§ 4

Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

§ 5

Wasseranschluss und Anschlussleitung

Die Gemeinde oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendeten Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Trennstelle hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu

veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

einstimmig

Top 13)

Der Gemeinderat beschließt nach kurzer Diskussion folgende Resolution zu erlassen:

RESOLUTION

des Gemeinderats der Gemeinde Ehrwald

an die neue Bundesregierung

anlässlich der

ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmeherausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmeherausfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

einstimmig

Top 14)

Keine Wortmeldungen;

Bgm. Hohenegg wünscht allen Gemeinderäten, Zuhörern und den Gemeindebediensteten schöne Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch in das neue Jahr. Er bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.

Der Gemeinderat beschließt die Themen Mietvertragsverlängerungen (zwei Wohnungen im Mehrzweckgebäude), Entscheidung über Einwand bei der Mietwohnungsvergabe im Kende-Objekt und Personalangelegenheiten unter **Top 15**) unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln (§ 36 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung).

einstimmig

Top 15)

Es wurde eine eigene Niederschrift angefertigt.

Bgm. Hohenegg schließt die Sitzung um 21,55 Uhr.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 13 Seiten.
Es wurde genehmigt und unterschrieben.

Der Vorsitzende:

.....
(Bgm. Martin Hohenegg)

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Der Schriftführer:

.....
(Gem.-Amtsl. Fuohs Herbert)